

# Wahlordnung

## zur Wahl des Elternbeirats

### im Schuljahr 2020/21

---



#### § 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlordnung gilt für die St.-Franziskus-Schule, Katholische Freie Grundschule unter Trägerschaft des Schulwerks der Diözese Augsburg.
2. Die Mitglieder des Elternbeirats werden gewählt.
3. Die Wahl erfolgt nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen.

#### § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Für je 15 Schülerinnen und Schüler ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder.
2. Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden des Elternbeirates, eine(n) Stellvertreter(in), den Verwalter der Einnahmen und Ausgaben und eventuell einen Schriftführer.

#### § 3 Amtszeit des Elternbeirats

1. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre.
2. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.
3. Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

#### § 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben; die Wahlberechtigung bleibt während einer Beurlaubung des Kindes bestehen.
2. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden.

#### § 5 Wählbarkeit

1. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Lehrkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers, die an der Schule tätig sind, an der die Wahl erfolgt.
2. Wählbar sind auch nicht anwesende Personen, die mit einer Wahl einverstanden sind.

#### § 6 Wahlausschuss

1. Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen. Dies soll in der Regel auf der letzten Elternbeiratssitzung des vorhergehenden Schuljahres erfolgen.
2. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
3. Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

#### § 7 Wahltermin

1. Im Einvernehmen von Elternbeirat und Schulleitung wird der Wahltag festgelegt, der innerhalb der ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn liegen muss.
2. Die Wahl findet in den Räumen der Grundschule statt.
3. Der/die Schulleiter/in lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein, ggf. erfolgt vorab ein Informationsschreiben.
4. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Der Nachweis der Wahlberechtigung kann auch durch Vorlage des Personalausweises geführt werden. Der

Nachweis ist entbehrlich, wenn die Identität bekannt ist oder durch bei der Wahlversammlung anwesende Personen bestätigt wird.

### **§ 8 Wahlvorschläge**

1. Mit der Information zur Elternbeiratswahl oder der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
2. Mit der Information zur Elternbeiratswahl oder der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
3. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.
4. Wahlvorschläge sind bis spätestens bis zu einem vom Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung festgesetzten Termin beim Elternbeirat einzureichen; dieser wird den Eltern rechtzeitig mittels eines Informationsschreibens mitgeteilt - später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Wahlvorschläge bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
6. Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge aller rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge.

### **§ 9 Wahlversammlung**

1. Die Wahlversammlung findet im Rahmen der Elterninformationsabende statt und wird vom Wahlleiter oder einem von ihm benannten Stellvertreter eröffnet.
2. Er informiert über den Ablauf der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirats sowie die Wahlvorschläge. Die Vorstellung der Bewerber erfolgt mittels einer Power-Point-Präsentation, die vom Elternbeirat aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge erstellt wird. Mittels eines ‚Steckbriefes‘ hat jede Kandidatin/ jeder Kandidat einige Informationen zur eigenen Person zusammengestellt, die auf diesem Wege den Wahlberechtigten übermittelt werden.

### **§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

1. Die Wahl ist nicht öffentlich.
2. Zur Wahl haben nur die Wahlberechtigten, die Schulleitung sowie Vertreter des Schulträgers Zutritt.

### **§ 11 Wahlgang**

1. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim.
2. Sie erfolgt in den Elternversammlungen der einzelnen Klassen bzw. Parallelklassen
3. Wählen können nur die bei der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten.
4. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.
5. Mit dem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Häufeln ist nicht möglich.
6. Die Stimmzettel werden jeweils in eine versiegelte Box eingelegt, welche in der Schulleitung unter Verschluss bleibt, bis alle Wahlberechtigten in den Elternversammlungen Ihre Stimme abgegeben haben. Im Anschluss an die letzte Elternversammlung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss.

### **§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel**

1. Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze oder Namen von nicht wählbaren Personen enthalten oder dieselbe Person mehrfach aufführen oder die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte überschreiten, sind ungültig.
2. Die Ungültigkeit wird vom Wahlausschuss festgestellt.

### **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter nach der Auszählung bekannt gegeben. Die Übermittlung des Ergebnisses an die Wahlberechtigten erfolgt mittels Elternbrief.
2. Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Elternbeirats gewählt 3
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.
4. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.
5. Der Wahlleiter erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Auszählung.
6. Die Niederschrift wird zu den Schulakten genommen und zwei Jahre aufbewahrt.

### **§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen**

1. Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
2. Die Unterlagen werden zwei Jahre, bis zum Ablauf der Amtszeit des betreffenden Elternbeirats, aufbewahrt. Die Stimmzettel können sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden.

### **§ 15 Wahlprüfung**

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses anfechten.
2. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.
3. Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde.
4. Wenn ihr nicht binnen 10 Tagen abgeholfen wird, legt der Wahlausschuss die Beschwerde dem Schulträger vor. Der Schulträger entscheidet über die Wahlanfechtung binnen Monatsfrist ab Zugang der Anfechtung bei ihm.
5. Sofern das Wahlergebnis unter Verletzung wesentlicher Wahlbestimmungen zustande gekommen ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären.
6. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt worden ist, hat der Wahlausschuss die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.
7. Wenn das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für einzelne Personen festgestellten Stimmenzahlen im Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
8. Sofern die Wahl für ungültig erklärt wird, sind innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der Ungültigkeit Neuwahlen anzusetzen. 10
9. Der neu gewählte Elternbeirat führt die Geschäfte bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens fort. Seine Beschlussfähigkeit bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

### **§ 16 Kosten**

Die Schule trägt im Rahmen der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel die Kosten der Wahl.

### **§ 17 Weitere Bestimmungen**

1. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, werden einschlägige staatliche Bestimmungen hilfsweise herangezogen.
2. Die Benennungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

### **§ 18 Inkrafttreten**

1. Diese Wahlordnung zu Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Analog BayEUG Art. 64 - 66, BaySCHO § 12-18